

ben: Der Fürst hat in der Tat gegen das Böse, gegen die Verbrechen vorzugehen, also gegen jene Handlungen, durch die sich der sündige Mensch vom gottgewollten homo rectus unterscheidet; indem er als Richter jedem das Seine zuteilt, verwirklicht er Gottes Gerechtigkeit und vollzieht dessen Willen. Gilt diese Aussage für die Herrscher allgemein, macht ihr Autor mit ihr – wie einst Isidor – zunächst auf die grundsätzliche Bedeutung der Herrschaft schlechthin aufmerksam, so betont auch er sogleich, daß sie für den vollkommenen, den christlichen Regenten besondere Pflichten mit sich bringt: Ihm obliegt es vor allem, die Kirche vor ihren Feinden zu schützen und ihr die gebührende Stellung in der ihm anvertrauten Gemeinschaft zu wahren; er tritt freilich ebenso für Frieden und Gerechtigkeit in seinem ganzen Volk ein.

Man geht wohl nicht sehr fehl, wenn man einen Zusammenhang sieht zwischen der Darlegung des Prooemiums und der von Papsttum und Kanonistik seit Innocenz III. aus der menschlichen Sündhaftigkeit abgeleiteten These von der umfassenden Zuständigkeit des päpstlichen Richters auch in weltlichen Angelegenheiten, die etwa Raimund von Peñafort eben wieder klar formuliert und mit dem Hinweis untermauert hatte, daß Papst und kirchliche Prälaten schließlich im Jüngsten Gericht doch Rechenschaft für alle Menschen, auch für Kaiser und Könige ablegen müßten¹³². Offenbar um diese Position zu entkräften, suchte Friedrich im Prooemium alle jene Gesichtspunkte und Argumente zu vereinen, die die Existenz der fürstlichen Herrschaft als das notwendige Ergebnis von Sündenfall und Erbsünde erwiesen. Wie Augustin führte er die Entstehung dieser Herrschaft letztlich auf den Sündenfall zurück, wie Gregor deutete er sie positiv als eine von Gott dem sündigen Menschen gewährte Hilfe zur rechten und guten Lebensführung, mit Isidor, den zeitgenössischen Römerbrief-Interpreten oder Honorius betrachtete er ihr Auftreten als eine überall, jedoch gerade auch unter Christen notwendige Folge des

¹³²) *Nam imperatores, reges et omnes principes, hac sine distinctione, omnis homo pertinet ad iudicium ecclesiasticum ratione peccati ...* (Unter den Belegen steht Innocenz' Dekretale *Novit* an erster Stelle.) *Et est ratio quia ipse papa et alii prelati ecclesiastici tenentur de omnibus reddere rationem in districto examine*, San Raimundo de Penyafort, *Summa iuris* I 11, ed. José Rius Serra (1945) S. 39, Datierung der Summe auf 1219/20 ebd. S. 15; zu Innocenz III. und zur zeitgenössischen Kanonistik siehe oben S. 515f. mit Anm. 122f. – Raimund äußert sich kurz darauf in ähnlich eindeutig hierokratischem Sinn wie etwa Alanus Anglicus (siehe oben Anm. 106) zum Zwei-Schwerter-Problem: *Papa enim habet a Domino utrumque gladium et alterius, scilicet temporalis, executionem concedit imperatorem*, I 11, S. 40; derartige Bemerkungen haben wohl Friedrich veranlaßt, im Prooemium den unmittelbar von Gott eingesetzten Herrscher als Träger des gladius materialis herauszustellen, vermutlich bestärkt durch den erwähnten Honorius-Brief (siehe oben S. 517–519).